

Allgemeine Geschäftsbedingungen der APROS Dienstleistungs GmbH

1. Geltung

1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden "AGB") gelten für sämtliche Verträge/die gesamte Geschäftsverbindung zwischen APROS Dienstleistungs GmbH (im folgenden "APROS" genannt) und ihrem jeweiligen Vertragspartner. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen APROS und dem Vertragspartner bestimmen sich, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, nach dem Inhalt des Auftrages und diesen AGB. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

1.2 Der Vertragspartner stimmt zu, dass für die gesamte Geschäftsverbindung ausschließlich von den AGB von APROS auszugehen ist. Allfällige entgegenstehende oder den AGBs von APROS abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit als wirksam, wenn deren Geltung von APROS ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden, sodass diese nur dann Vertragsbestandteil werden können, wenn eine gesonderte Zustimmung von APROS vorliegt.

2. Personalberatung, Executive Search, Headhunting

2.1 Leistungsumfang

Der Vertragspartner hat Anspruch auf die im konkreten Angebot bzw. im unterfertigten Auftrag definierten Leistungen. Die darin angebotenen Leistungen können jederzeit unter schriftlicher Vereinbarung bzw. Nennung entsprechender Aufwendungen, aufgestockt werden jedoch nicht gemindert.

2.2 Konditionen

Preise und Konditionen richten sich nach Art und Umfang des Auftrages – die definitiven Kosten werden soweit möglich explizit im Angebot bzw. Auftrag schriftlich festgehalten. Sofern bei der Auftragsabwicklung unvorhersehbare Mehrleistungen notwendig werden, ist die mit dem Vertragspartner abzustimmen. Nur in Fällen besonders dringend notwendiger Handlungen oder in Ermangelung entsprechender Entscheidungsträger seitens des Vertragspartners, können Mehrkosten in maximaler Höhe bis 15% der Auftragssumme, einmalig pro Auftrag in Rechnung gestellt werden.

APROS hält sich an seine Angebote ein Monat ab Zusendung gebunden, sofern nicht abweichend vertraglich vereinbart.

2.3 Ersatz von Vorstellungskosten

Im Interesse des Vertragspartners werden Vorstellungskosten von KandidatInnen und/oder der APROS Personalberater nach Möglichkeit vermieden bzw. geringstmöglich gehalten. Auslagen hierfür sowie sonstige Auslagen oder Inseratkosten, werden gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht in Angebotspreisen enthalten. Aufwendungen werden gemäß Rechnungsbelege bzw. gem. der gültigen Sätze lt. BGBL Nr.483/1993, resp. des Kollektivvertrages für Angestellte bzw. km-Geld, verrechnet. Inseratenpreise werden nach den gültigen Tarifen der ausgewählten Medien verrechnet – Auslagen hierzu sind mit dem Vertragspartner jedoch abzustimmen.

2.4 Garantie

APROS gewährt für im Zuge von Executive Search bzw. STAFFHUNTING abgeschlossene Dienstverhältnisse, eine Garantie. Der Garantzeitraum variiert nach Positionen und ist dem Auftrag zu entnehmen. Wird das Dienstverhältnis innerhalb des definierten Zeitraumes gelöst, so übernimmt APROS die Kosten für die einmalige Nachbesetzung. Allenfalls werden Kosten aus Punkt 2.3 dieser Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt. Bei wesentlicher Änderung des Anforderungs- und/oder Stellenprofils und/oder des vereinbarten Jahresbruttozielgehaltes, erfolgt eine dementsprechende Nachfakturierung.

2.5 Vertraulichkeit

Dem Vertragspartner zur Verfügung gestellte Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bei etwaigem Nichtgebrauch zu retournieren bzw. im Fall von digitalen Medien unwiderruflich zu löschen. Sämtliche Unterlagen bleiben im Eigentum von APROS und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden

Wird ein/e KandidatIn vom Vertragspartner nach Präsentation durch APROS (hierzu reicht bereits die erstmalige Zusendung) innerhalb von 18 Monaten direkt durch den Auftraggeber oder durch ein in seinem Einflussbereich stehendes Unternehmen oder als freier Mitarbeiter beschäftigt, so entsteht APROS der Anspruch auf den im Auftrag vereinbarten Honorarsatz.

APROS ist verpflichtet, alle bekanntgegebenen Informationen des Vertragspartners vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Gesonderte, eigens für den Auftrag erstellte Unterlagen (bspw. Gutachten, Atteste, Prüfungen, o.a.) sind für den Vertragspartner bestimmt und bedingen der Weitergabe an Dritte der ausdrücklichen Zustimmung.

2.6 Prüfung

APROS recherchiert empfohlene KandidatInnen. Dies ersetzt jedoch keinesfalls die eingehende Prüfung des/der KandidatIn vor Anstellung durch den Vertragspartner. APROS übernimmt nach Unterfertigung des Dienstvertrages keinerlei Haftung hinsichtlich Falschaussagen des/der KandidatIn oder der Ausführung ihm/ihr anvertrauter Arbeiten.

3. STAFFHUNTING & Stelleninserate

3.1 Definition

Ein Stellenanzeigenvertrag ist der Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Einschaltung eines oder mehrerer Online-Inserate eines Stellenanbieters oder sonstiger Auftraggeber in den Seiten von APROS oder geeigneten Internetportalen, zum Zweck der Verbreitung der Anzeige in den Medien Internet, Print, TV, Radio.

STAFFHUNTING entspricht der Inserierung auf JAMSCOUT Jobs&More, einem von APROS betriebenen Jobportal. Ein Auftrag resultiert in einer Anzeige inkl. Inbox und Vorselektion durch das JAMSCOUT-Team. Stellenanbieter erhalten gefilterte BewerberInnen-Vorschläge. Filterkriterien entsprechen einer Übereinstimmung/Match im BewerberInnenprofil mit dem Stellenprofil.

3.2 Vertragsabschluss

Der Stellenanzeigenvertrag/ STAFFHUNTING kommt zustande, wenn APROS den Auftrag schriftlich bestätigt oder APROS die Stellenanzeige im Internet verbreitet. Die Schriftform wird durch die Zusendung eines Fax oder einer E-Mail gewahrt. Der Vertrag kommt auch bei Buchung über www.APROS.at – online – verbindlich zustande.

Der Vertragspartner ist an den von ihm erteilten Auftrag gebunden. Nach Zugang dieses Auftrages bei APROS (sei es schriftlich, per Fax, per E-Mail, online) kann der Vertragspartner seinen Auftrag nicht widerrufen (stornieren).

3.3 Ablehnungsbefugnisse

APROS behält sich vor, Anzeigenaufträge/ STAFFHUNTING Aufträge wegen ihres Inhaltes, der Herkunft, der technischen Form, oder nicht genannten Gründen, nicht zu veröffentlichen. Dies gilt insbesondere, wenn der Inhalt der Stellenanzeige gegen gesetzliche oder behördliche Verbote oder Vorgaben sowie gegen die guten Sitten und/oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt oder die Veröffentlichung für APROS aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Der Vertragspartner wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Für den Fall der berechtigten Ablehnung stehen dem Vertragspartner gegen APROS keine Ansprüche zu. Eine Ablehnungsbefugnis besteht insbesondere auch, wenn folgende Anforderungen nicht eingehalten werden:

- Jobtitel und Tätigkeitsbeschreibung müssen korrekt bezeichnet und dürfen nicht irreführend oder missverständlich sein.
- Verschlagwortung, Kategorisierung, Titel und Anzeigentext der Anzeige müssen im Zusammenhang zu der in der Anzeige ausgeschriebenen Stelle stehen.
- Die Inhalte müssen sich auf eine freie Position oder Tätigkeit beziehen. Werbung für Klub- oder Vereinsmitgliedschaften sind unzulässig. Unzulässig ist ferner Werbung für die Teilnahme an illegalen Strukturvertrieben.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, Anzeigen in Entsprechung zum Gleichbehandlungsgesetz zu gestalten. Dazu gehört auch, das geltende kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz anzugeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, wenn eine solche besteht.
- Textverweise und/oder Verlinkungen innerhalb der Anzeige zu weiteren, nicht auf APROS veröffentlichten Stellenangeboten und anderen Jobseiten sind nicht zulässig.
- Für Jobkategorien, Branchen und Regionen kann eine maximale Zahl der möglichen Indexierungen gelten, diese Höchstzahlen sind einzuhalten. Weitere Informationen über Höchstbeträge teilen wir gerne auf Nachfrage mit. Zulässige Links sind nur als sogenannte "no follow" Links zulässig, das heißt, sie sind so einzustellen, dass sie von Suchmaschinen nicht zur Berechnung der Linkpopularität herangezogen werden sollen.
- Sämtliche Inhalte einer Anzeige müssen für den Nutzer direkt sichtbar sein. Soweit sie nicht explizit von APROS als Teil besonderer Anzeigenprodukte angeboten werden, sind eigene Tracking Codes des Kunden und interaktive Elemente, die bspw. durch Klicks oder Mouse Over steuerbar sind, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Links auf andere Seiten und E-Mail-Adressen, die den Anforderungen dieser Ziffer im Übrigen genügen. In jedem Fall müssen Links so gestaltet sein, dass erkennbar ist, wenn sie auf externe Seiten verlinken.
- Sämtliche Inhalte der Anzeige sind an APROS zu übergeben und dürfen nicht über Frames oder andere Formen durch Abruf von anderen Servern eingebunden werden.
- Jede Einflussnahme auf die Suchergebnislisten außerhalb der von APROS vorgesehenen Möglichkeiten (Verschlagwortung und Kategorisierung, Titel und sichtbarer Text der Anzeige) ist unzulässig.
- Die Anzeigen werden in HTML erstellt. In den Anzeigentext können nur die von APROS zugelassenen Dateiformate eingebunden werden. Wir teilen auf Nachfrage gerne mit, welche Dateiformate zugelassen sind.

3.4 Rechte an der Anzeige /Urheberrechte

3.4.1 APROS ist für den Inhalt der zur Schaltung der Anzeige zur Verfügung gestellten Texte und Bildunterlagen nicht verantwortlich. APROS ist insbesondere nicht verpflichtet, die Anzeige auf die allfällige Beeinträchtigung

von Rechten Dritter hin zu überprüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, APROS auf Grund von Ansprüchen Dritter, die in irgendeiner Weise aus der Ausführung des Anzeigenauftrages gegen APROS erwachsen, vollständig schad- und klaglos zu halten. Wird APROS in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie darauf reagiert, ohne dass der für den Inhalt verantwortliche Vertragspartner den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben kann.

3.4.2 Sofern im Rahmen der Veröffentlichung der Anzeige geschützte Markenrechte benutzt werden, wird mit Vertragsabschluss die Genehmigung zu deren Nutzung erteilt. Der Vertragspartner sichert zu, dass er zur Erteilung der Genehmigung berechtigt ist.

3.4.3 APROS erwirbt an allen von ihr erstellten und veröffentlichten Stellenanzeigen/ STAFFHUNTING Anzeigen die alleinigen Urheberrechte und /oder anderen Leistungsschutzrechte. Mit der Zahlung des Entgeltes durch den Auftraggeber, u.a. für die Erstellung des HTML-Layouts (oder sonstiger Layouts) durch APROS, ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, keine Abtretung von Urheberrechten und/oder anderen Leistungsschutzrechten an den Vertragspartner oder den für diesen tätige Agentur verbunden. Sofern die von APROS veröffentlichten Stellenanzeigen durch den Vertragspartner selbst oder eine für diesen tätige Agentur - einschließlich des HTML-Quelltextes - erstellt wurden, räumt der Vertragspartner APROS das ausschließliche Nutzungsrecht ein, die Stellenanzeige in Bezug auf alle Nutzungsarten zu nutzen, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Stellenanzeige stehen. Der Vertragspartner sichert zu, dass er zur Übertragung dieser Rechte berechtigt ist. Insbesondere wird APROS auch berechtigt, rechtswidrige Eingriffe in das Urheberrecht durch Dritte im Rahmen der Veröffentlichung im eigenen Namen abzuwehren und daraus resultierende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

3.4.4 Sämtliche von APROS veröffentlichten Informationen (Texte, Bilder usw.) unterliegen dem Urheberrecht von APROS. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich die von APROS veröffentlichten Informationen, deren Erstellung - einschließlich des HTML-Quelltextes - vom Vertragspartner selbst oder von einem für diesen tätigen Dritten unverändert zur Veröffentlichung übernommen wurden. Der Vertragspartner erklärt verbindlich, dass er zur Übertragung der Urheberrechte berechtigt ist und APROS widrigenfalls gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten wird. Insbesondere wird APROS hierdurch auch berechtigt, rechtswidrige Eingriffe in Urheberrechte durch Dritte im Rahmen der Veröffentlichung im eigenen Namen abzuwehren oder hieraus resultierende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

3.5 Beginn der Veröffentlichung

Die Anzeige ist zum vereinbarten Zeitpunkt zu veröffentlichen. Ist kein Veröffentlichungszeitpunkt vereinbart worden, so erfolgt die Veröffentlichung unverzüglich nach Abschluss des Anzeigenvertrages, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten. Der Vertragspartner ist verantwortlich für die vollständige Anlieferung einwandfreier, geeigneter Anzeigenmittel. Verzögerungen, die infolge des Inhaltes des durch den Auftraggeber zur Veröffentlichung gestellten Anzeigentextes entstehen, seien sie inhaltlich oder technisch bedingt, sind allgemein durch APROS nicht zu vertreten.

3.6 Ort der Veröffentlichung /Linking /Framing

3.6.1 APROS ist aufgrund des Anzeigenvertrages/ STAFFHUNTING Auftrages beauftragt, die Veröffentlichung der Stellenanzeigen des Vertragspartners auf ihren Internet-Seiten sowie im Rahmen von Kooperationen auf den Plattformen der Kooperationspartner von APROS zu veranlassen. Weiters ist APROS dazu berechtigt, Stellenanzeigen für online-Bannerwerbung zu verwenden. APROS übernimmt keinerlei Rechts- und Haftungsansprüche die aus der Streuung im Internet resultieren können. Festgehalten wird, dass der Auftraggeber der Stellenanzeige das Risiko der online-Streuung von Bannern selbst übernimmt – dies betrifft insbesondere die Auswahl der Webseiten auf denen die Banner erscheinen.

3.6.2 APROS ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Stellenanzeigen/ STAFFHUNTING Aufträge auch in jedem von ihr frei bestimmbar Printmedium zu veröffentlichen oder durch Dritte veröffentlichen zu lassen.

3.7 Änderung des Anzeigentextes/ STAFFHUNTING Auftrages

Änderungen, die mit geringem Aufwand durch APROS zu bewirken sind, werden kostenlos durchgeführt. Darüber hinausgehende Änderungen werden nur gegen aufwandabhängiges Entgelt durchgeführt. In diesem Fall wird APROS den Vertragspartner hierüber vorab unterrichten und die gewünschten Änderungen der Stellenanzeige erst dann vornehmen, wenn eine entsprechende schriftliche (es genügt die Schriftform) Bestätigung des Vertragspartners vorliegt.

4. Geheimhaltung und Verwendung von Bewerberdaten

4.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Daten und Informationen der Bewerber vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen oder zu vervielfältigen. Diese Verpflichtung bleibt über die Beendigung des Vertrages sowie auch der Geschäftsverbindung hinaus aufrecht.

4.2 Die Verwendung der Persönlichen- sowie Kontaktdaten eines Bewerbers darf vom Vertragspartner ausschließlich zum Zweck der Besetzung einer vakanten Stelle des Unternehmers erfolgen.

4.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen und persönlichkeitschutzrechtlichen Bestimmungen und wird APROS schad- und klaglos halten, sollten Ansprüche wegen Rechtsverstößen gegen APROS geltend gemacht werden.

5. Preise und Konditionen

5.1 Preise für Inserate/ STAFFHUNTING Aufträge und sonstige von APROS vertriebenen Produkte, werden vor Buchung entweder online oder schriftlich in Form eines Angebotes bekannt gegeben.

5.2 Die Preise von APROS verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.3 Mündliche Zusagen sind nicht verbindlich. Irrtümer sind ausgeschlossen und begründen keinen Rechtsanspruch gegenüber APROS.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 APROS erstellt die Rechnung unverzüglich nach Auftragserteilung bzw. im Fall der Personalvermittlung, bei Unterfertigung des Arbeitsvertrages. Als Rechnungsadresse gilt neben der firmenmäßigen Anschrift auch die vom Vertragspartner bei Vertragsschluss selbst angegebene Adresse als vereinbart. Die Rechnung ist zahlbar unmittelbar nach Erhalt (längstens 8 Tage nach Rechnungseingang) und haben Zahlungen an APROS mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das in der Rechnung von APROS namhaft gemachte Konto zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist bei Überweisungen die Gutschrift auf dem von APROS bekannt gegebenen Konto maßgebend.

6.2 Wenn nicht anderes vereinbar, sind alle Zahlungen spesen- und abzugsfrei unverzüglich nach Zugang der Rechnung an den Vertragspartner zu leisten.

6.3 Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist APROS berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 10% p.a. zu berechnen. Pro Mahnung fallen Gebühren in Höhe von EUR 20,00 zzgl. USt an. Im Falle der Säumnis ist der Vertragspartner verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch alle sonstigen prozessualen und außerprozessualen Kosten der Einbringlichmachung, auch die Kosten eines von APROS beigezogenen Rechtsanwaltes, zu ersetzen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden der dadurch entsteht, dass in Folge der Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten von APROS anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen. Gegen den Vertragspartner geltend gemachte Ansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

6.5 Bei Zahlungsverzug entfallen die dem Vertragspartner eingeräumten Rabatte.

6.6 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Vertragspartner - aus welchen Gründen auch immer - ist mangels ausdrücklicher Vereinbarung unzulässig.

6.7 Für den Fall des Zahlungsverzuges oder der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners ist APROS berechtigt, die vertragliche Verpflichtungsausführung von Aufträgen bis zur vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einstweilig einzustellen. In diesen Fällen ist APROS auch berechtigt, bei Folgeaufträgen eine Vorausvergütung zur Bedingung für die Leistungserbringung zu machen. Weiters ist APROS in diesen Fällen berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

7. Beendigung der Geschäftsbeziehung

7.1 APROS und der Vertragspartner können die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon, sofern keine gegenteilige gesonderte Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, unter Einhaltung einer 1 monatigen Kündigungsfrist, zum Monatsletzten, kündigen.

7.2 Anzeigenverträge erlöschen automatisch mit dem Ablauf der im Einzelfall vereinbarten Befristung.

7.3 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können APROS und der Vertragspartner die Geschäftsbeziehung oder Teile davon mit sofortiger Wirkung jederzeit kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere Pflichtverstöße des Unternehmers gegen die AGB und sonstige vertragliche Vereinbarungen sowie die Einstellung der Geschäftsaktivität.

8. Gewährleistung, Schadenersatz, Irrtumsanfechtung

8.1 APROS übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der in ihren Diensten von den Stellensuchenden angegebenen Daten.

8.3 APROS unternimmt alle Anstrengungen, insbesondere die angebotenen online Dienste rund um die Uhr zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass APROS auf Grund von nicht beeinflussbaren äußeren Einwirkungen keine 100%-ige Verfügbarkeit der Dienste gewährleisten kann. Insbesondere auch technische Probleme werden hiervon erfasst.

8.4 Die Einschaltung ist vom Vertragspartner unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach der Veröffentlichung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels zu prüfen. Feststellbare Mängel sind bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche detailliert schriftlich APROS mitzuteilen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Einschaltung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewähr- oder Schadenersatzansprüche, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

8.5 Die Stellenanzeigen durch APROS basieren ausschließlich auf den vom Vertragspartner erteilten Selbstauskünften und werden auf ihre inhaltliche Richtigkeit von APROS nicht geprüft. APROS kann daher von unrichtigen Angaben nicht zur Haftung herangezogen werden. Für den Inhalt, insbesondere dessen Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit der zur Schaltung der Anzeigen zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen trägt daher allein der Vertragspartner die Verantwortung.

8.6 Wartungsarbeiten, Aktualisierungen oder ähnliche Arbeiten bei JAMSCOUT werden von APROS, wenn möglich so vorgenommen, dass Nutzungsausfallzeiten gering gehalten werden, bzw. außerhalb stark frequentierter Zeiten. Soweit als möglich werden diese Arbeiten im Netz bekannt gegeben. Bei Unterbrechungen - aus welchen Gründen auch immer - können Ansprüche gegen den Betreiber nicht gestellt werden. Unterbrochene Übertragungen, die auf Netzausfälle zurückzuführen sind, auf die APROS keinen Einfluss hat, sowie unterbrochene Übertragungen, die durch höhere Gewalt verursacht werden, können gegenüber APROS keine Ansprüche begründen.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, an welchem APROS als Vertragspartner beteiligt ist, ist die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.

9.2 Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit des österreichischen Rechtes unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vereinbart. Die Vertrags-, Bestell-, Beschwerde- und Geschäftssprache ist Deutsch.

10. Sonstiges

9.1 Sollten etwaige Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

9.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgeben von Schriftformerfordernis.

9.3 Der Vertragspartner hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

9.4 Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche und jederzeit widerrufbare Einwilligung, dass er über seine an APROS mitgeteilten Kontaktdaten von APROS zu Werbezwecken informiert wird.

9.5 APROS behält sich das Recht vor, einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung zu ändern. APROS wird solche Änderungen auf der Website veröffentlichen und wird dem Vertragspartner damit die Möglichkeit einräumen, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufzukündigen, wobei Schriftform als vereinbart gilt. Macht der Vertragspartner von dieser Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch, gilt dies als Einverständnis zu den vorgenommenen Änderungen.

9.6 Die Vertragsbedingungen sind für Unternehmer als Vertragspartner konzipiert. Sollten Vertragspartner aber Verbraucher sein, so gelten die Bestimmungen für diese nur insoweit, als zwingenden Bestimmungen des Verbraucherschutzes nicht widersprochen wird.